



Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.

RAG Schießsport Bundesverband

- 1 **Waffenrechtlicher und schießsportlicher Status der „Reservistenarbeitsgemeinschaft Schießsport“ im Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw e.V.)**
 - 1.1 Das aktuelle Waffenrecht unterscheidet zwischen „Schießsportverband“ und „schießsportlicher Verein“, wobei der Schießsportverband als ein überörtlicher Zusammenschluss schießsportlicher Vereine definiert ist (§ 15 Abs. 1 erster Halbsatz WaffG).
 - 1.2 Ein Bedürfnis für den Erwerb und den Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, der einem nach § 15 Abs. 1 WaffG anerkannten Schießsportverband angehört (§ 14 Abs. 2 Satz 1 WaffG).
- 2 **Übertragen auf den VdRBw e.V. bedeutet dies:**
 - 2.1 Der „anerkannte Schießsportverband“ ist seit dem 09.10.2004 der **VdRBw e.V.**
 - 2.2 Die Untergliederung „schießsportlicher Verein“ bzw. „Schießsportverein“ ist bei uns eine der jeweiligen **Kreisgruppe** zugeordnete **„Reservistenarbeitsgemeinschaft Schießsport“ (RAG Schießsport)**. Die Mitgliedschaft in einer solchen, die wiederum die Mitgliedschaft im VdRBw e.V. zur Bedingung hat, ist **zwingende** Voraussetzung für das **„Bedürfnis“** zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition zum sportlichen Schießen.
 - 2.3 Außer der **RAG-Schießsport** und den **Schießsport-Verantwortlichen** der verschiedenen Verbandsebenen hat **keine** Gliederung des VdRBw e.V., von der Reservistenkameradschaft (RK) bis zur Bundesebene und **kein** Amtsinhaber außerhalb der Schießsportorganisation, **waffenrechtliche und schießsportliche Befugnisse**.¹ Das heißt unter anderem, dass **kein eigenverantwortliches Schießen** durchgeführt werden darf! Bei Bedarf muss die Verantwortung von einer das Schießen unterstützenden RAG Schießsport, die auch den / die geprüften **Schießleiter** (= Verantwortliche Aufsichtsperson i.S.d. §§ 10 und 11 AWaffV) stellen muss, übertragen werden.
 - 2.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft in einer RAG Schießsport (aus welchen Gründen auch immer) ist das o.g. „Bedürfnis“ nicht mehr gegeben, **auch dann, wenn die Mitgliedschaft im VdRBw e.V. selbst nicht beendet wird**. Es besteht keine Rechtsgrundlage mehr für weiteren Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition.
 - 2.5 Die **RAG Schießsport (!)** (normalerweise der RAG-Vorsitzende) ist deshalb **verpflichtet**, „ausgeschiedene Sportschützen, die Inhaber einer WBK sind, der zuständigen Behörde unverzüglich zu benennen“ (§ 15 Abs. 5 WaffG). Weitere Maßnahmen, einschließlich der Entscheidung über den Besitz **bereits erworbener** Schusswaffen und Munition, obliegen dann dieser.
 - 2.6 Scheidet ein Mitglied, das auch Mitglied in einer RAG Schießsport ist, aus dem VdRBw e.V. aus, erlischt automatisch die RAG-Mitgliedschaft. Die zuständige Geschäftsstelle muss den RAG-Vorsitzenden über die Beendigung der Mitgliedschaft informieren, damit dieser seiner Verpflichtung nach **o.a. Nr. 5** nachkommen kann.
 - 2.7 **Jedes Mitglied** einer RAG Schießsport ist zum Nachweis seiner schießsportlichen Aktivitäten gegenüber der zuständigen Behörde nach § 15 Abs. 1 Nr. 7 b) WaffG zur **Führung eines persönlichen Schießbuches verpflichtet**.²

Horst Seiferling

Stv. Bundesschießsport-Verantwortlicher

Diese **Beilage 2** mit Aktualisierungsstand **April 2019** ersetzt ab sofort die Beilage 2 vom Mai 2016.

¹ siehe Abbildung 2, Seite 14 der Schießsportordnung vom 5. April 2019

² siehe Nr. 107 b) der Schießsportordnung vom 5. April 2019